

Hannover / Oldenburg, März 2026

Anerkennung von Ausbildungsbetrieben im Beruf Pferdewirt*in

Nach einer telefonischen Beratung erhalten Sie die erforderlichen Anträge und weiteren Unterlagen für das Anerkennungsverfahren. Nachstehend führen wir Erläuterungen zum Ablauf des Verfahrens und zu den Anforderungen für eine Anerkennung auf.

Wichtiger Hinweis:

Die Eintragung eines Ausbildungsvertrages kann erst erfolgen, wenn Ihr Betrieb den Anerkennungsbescheid erhalten hat. Dies dauert bei guter Mitwirkung durch den Betrieb (zeitnahe Zusendung der Anträge und Anlagen, Überprüfung durch die Berufsgenossenschaft (BG) und Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses) üblicherweise 2-3 Monate.

Da insbesondere die Überprüfung/Bestätigung der BG öfters mehr Zeit in Anspruch nehmen kann, sollten Sie diese frühzeitig ansprechen.

Antrag auf Betriebsanerkennung:

Senden Sie uns die beiden Anträge auf Ausbildungsbefugnis und Anerkennung als Ausbildungsstätte ausgefüllt zurück. Bitte beachten Sie, dass wir folgende Anlagen benötigen:

- A) Von dem/der Pferdewirtschaftsmeister/in für die Zuerkennung der Ausbildungsbefugnis
- Meisterprüfungszeugnis
 - Tabellarischer Lebenslauf
 - Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - Ggf. Kopie vom Arbeitsvertrag (bei Angestellten)
- B) Von den Betriebsleiter(n) / Eigentümer(n) für die Anerkennung der Ausbildungsstätte:
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (entfällt, wenn Ausbilder und Betriebsleiter dieselbe Person)
 - Bestätigung der **Präventionsabteilung (TAD) der zuständigen Berufsgenossenschaft** gemäß Muster, **dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausbildung von Pferdewirten bestehen bzw. die BG der Ausbildung von Pferdewirten zustimmt**
 - Ggf. Pachtvertrag / Nutzungsvereinbarung, aus der hervor geht, dass alle für die Ausbildung erforderlichen Einrichtungen (z.B. Reithalle, Außenplätze) mitgenutzt werden können und Ausläufe zur Verfügung stehen.
 - Ggf. Verbund-Vereinbarung, wenn nicht alle Inhalte vermittelt werden können.
 - Ggf. Einverständniserklärung, wenn Pferde für die Ausbildung eingesetzt werden sollen, die nicht dem Betrieb (z.B. Einstaller- / Berittpferde) gehören.

Wir weisen darauf hin, dass das Anerkennungsverfahren kostenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt gemäß der Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen derzeit 600 €.

Durchführung Anerkennungstermin

Der erforderliche Betriebsbesuch (Anerkennungstermin) der Landwirtschaftskammer erfolgt mit Unterstützung einer/m Sachverständigen. **Der Termin wird erst nach Eingang der Anträge vereinbart, wobei die Bestätigung der Berufsgenossenschaft nachgereicht werden kann.**

Damit Sie schon jetzt über die nachzuweisenden Punkte während des Anerkennungstermin informiert sind, führen wir folgende Hinweise auf.

Allgemeine Anforderungen:

Bei diesem Termin ist entsprechend der o.g. Verordnung für die Vermittlung der Fertigkeiten ein ausreichender **Mindestbestand von 20 Pferden** (Anforderung an einem Haupterwerbsbetrieb) vorzuzeigen. Auf Verlangen sind die Besitzverhältnisse nachzuweisen.

Die gesamte Pferdehaltung muss den Vorgaben des Tierschutzes (BMEL – Leitlinien) entsprechen und es wird erwartet, dass sich der Betrieb in einem ordnungsgemäßen (gepflegten, aufgeräumten) Zustand befindet.

Fachrichtungsspezifische Anforderungen

Neben den allgemeinen Anforderungen muss der Betrieb für die Vermittlung der Fertigkeiten in der jeweils beantragten der Fachrichtung weitere Voraussetzungen erfüllen (Bitte beachten Sie, dass die Ausbildung von Azubis nur möglich ist, wenn der „beauftragte Ausbilder“ für die jeweilige Fachrichtung eine Ausbildungsbefugnis hat).

„Klassische Reitausbildung“

Der Betrieb muss verfügen über:

- eine gedeckte Reitbahn mit einer Fläche von mindestens 20x40 Meter,
- einen Außenplatz mit einer Größe von 1.200 qm
- über ganzjährig nutzbare Auslauf- und Bewegungsplätze.

Drei Pferde* sind in einer Dressuraufgabe bis zum Schwierigkeitsgrad „der beginnenden Versammlung“ (vergleichbar den Anforderungen der Klasse L gem. § 405 LPO) in einem Dressurviereck unter dem Reiter vorzustellen. Davon muss mindestens ein Pferd sicher auf Kandare gehen.

Des Weiteren sind **drei Pferde*** in einem Springparcours mit dem Schwierigkeitsgrad von 1,20 m Höhe (vergleichbar den Anforderungen der Klasse L gem. § 504 LPO) unter dem Reiter vorzustellen.

Der Springparcours (mit min. sechs verschiedenen Hindernissen - davon eine Kombination aus Steilsprung und Oxer) muss zu Beginn des Termins fertig aufgebaut sein.

* Die vorgestellten Pferde müssen für Auszubildende geeignet sein und stetig zur Verfügung stehen (dauerhaft im Betrieb eingestallt sein). Pferde, die nicht dem Betrieb selbst gehören, dürfen nicht vom Besitzer des Pferdes vorgestellt werden. Die Besitzverhältnisse für die vorgestellten Pferde sind nachzuweisen.

„Pferdehaltung und Service“

- Es ist nachzuweisen, dass Weidehaltung mit entsprechender Mechanisierung für die Futterwerbung und Weidepflege betrieben wird. Die vorgestellten Betriebsvorrichtungen müssen für die Ausbildung ständig zur Verfügung stehen.
- Es müssen gut rittige Pferde für ausbalanciertes Reiten in allen Gangarten, überwinden kleiner Hindernisse (mit einer Höhe von bis zu 80 cm) und für Ausritte mit Reitanfängern geeignet sein vorhanden sein. Davon sind **drei Pferde*** unter dem Reiter vorzustellen, wovon mindestens ein Pferd die Anforderungen im Bereich des Überwinden von Hindernissen) erfüllen muss.

* Die vorgestellten Pferde müssen für Auszubildende geeignet sein und stetig zur Verfügung stehen (dauerhaft im Betrieb eingestallt sein). Pferde, die nicht dem Betrieb selbst gehören, dürfen nicht vom Besitzer des Pferdes vorgestellt werden. Die Besitzverhältnisse für die vorgestellten Pferde sind nachzuweisen.

Fachrichtung Pferdezucht

- Es müssen vom o.a. Pferdebestand mindestens **fünf Pferde** im aktiven Zuchteinsatz und beim Zuchtverband eingetragen sein. Es müssen mindestens **vier Fohlen** pro Jahr im Betrieb geboren werden.
- Die Bedeckung der Stuten, die Fohleugeburten und die Aufzucht der Fohlen muss im eigenen Betrieb erfolgen.
- In allen drei Jahrgängen muss die Nachzucht im Betrieb (in Gruppenhaltung) gehalten werden.
- Es ist nachzuweisen, dass Weidehaltung mit entsprechender Mechanisierung für die Futterwerbung und Weidpflege betrieben wird. Die vorgestellten Betriebsvorrichtungen müssen für die Ausbildung ständig zur Verfügung stehen.

Fachrichtung Spezialreitweisen – EG Gangreiten

Der Betrieb muss verfügen über:

- eine gedeckte Reitbahn mit einer Fläche von mindestens 20x40 Meter,
- eine Ovalbahn
- über ganzjährig nutzbare Auslauf- und Bewegungsplätze.

Drei Pferde*, welche den Anforderungen in der Abschlussprüfung entsprechen, sind vorzustellen:

- Vorstellung von drei Pferden dressurmäßig auf großen gebogenen Linien in den Grundgangarten
- Vorstellung von drei Pferden in den Gangprüfungen (es ist anzugeben, ob die Vorstellung in Vier- oder Fünfgangprüfung erfolgt). Die Pferde können die gleichen wie bei der Dressur sein.
- Die Pferde sollen alters- und aufgabenspezifisch ausgerüstet sein. Die Hand, auf der die Gangprüfung zu reiten ist, ist freigestellt, jedoch kann Galopp auf beiden Händen gefordert werden.

Folgende Aufgabe ist auf der Ovalbahn zu reiten:

- Aufgabenteil: Arbeitstempo Tölt (Viergänger) bzw. Arbeits- bis Mitteltempo Tölt (Fünfgänger)
- Aufgabenteil: Arbeits- bis Mitteltempo Trab
- Aufgabenteil: Mittelschritt
- Aufgabenteil: Arbeits- bis Mitteltempo Galopp
- Aufgabenteil: Starkes Tempo Tölt bzw. Rennpass (ggf. je nach Pferderasse abweichend)
- Länge der Aufgabenteile: Tölt/Trab/Galopp je eine Runde, Schritt eine halbe Runde.
- Bei Fünfgangprüfung Rennpass an einer langen Seite max. drei lange Seiten.

* Die vorgestellten Pferde müssen für Auszubildende geeignet sein und stetig zur Verfügung stehen (dauerhaft im Betrieb eingestallt sein). Pferde, die nicht dem Betrieb selbst gehören, dürfen nicht vom Besitzer des Pferdes vorgestellt werden. Die Besitzverhältnisse für die vorgestellten Pferde sind nachzuweisen.